

# 1 Finanzielle Förderungen für Familien mit behinderten oder schwer kranken Kindern

Eltern, die ein behindertes Kind betreuen, sind oft in einer schwierigen Lebenssituation und auf Unterstützung angewiesen. Dieser Teil der Diplomarbeit befasst sich speziell mit Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern jener Kinder, die die Sonderschule Lienz besuchen. Der Hauptteil beinhaltet finanzielle Leistungen öffentlicher Stellen. Aber auch private Einrichtungen finden ihre Erwähnung.

## 1.1 Bundesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen

Liegt bei den Eltern eine begründete Vermutung vor, dass ihr Kind erheblich behindert ist, kann ein Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe (Formular Beih3) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Besonders die Eltern der SonderschülerInnen sollten diese finanzielle Förderung unbedingt in Anspruch nehmen.

Das Formular ist sehr einfach gehalten und beinhaltet lediglich die Grunddaten des Familienbeihilfenbeziehers (meist die Mutter) und des Kindes. Weiters ist die Art der Behinderung und der Zeitpunkt, ab dem die Behinderung eingetreten ist, anzugeben. Anschließend erhalten die Eltern automatisch eine Einladung zur Untersuchung beim Sozialministeriumservice. Eine Fahrt in die Landeshauptstadt bleibt den Eltern der SonderschülerInnen in Lienz meistens erspart, da ein ortsansässiger Arzt (derzeit Dr. Burger) vom Sozialministerium mit der Untersuchung betraut wird. (vgl. Bundesministerium für Familie und Jugend 2015, S 2)

Ergibt die Untersuchung, dass eine erhebliche Behinderung vorliegt, so wird ein Erhöhungszuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt.

„Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes liegt vor, wenn

1. das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (=voraussichtlich mehr als 3 Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt.
2. das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.“ (Bundesministerium für Familie und Jugend 2015, S 20)

Für die Eltern der SonderschülerInnen Lienz bedeutet das in der Praxis, dass sie, sofern ihre Kinder nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben.

Solange die allgemeine Familienbeihilfe zusteht, wird auch der Erhöhungsbetrag zur Familie gewährt, sofern die 50%ige Behinderung weiterhin besteht. (vgl. Bundesministerium für Familie und Jugend 2015, S 21)

Dies gilt mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bzw. bis die Kinder die Sonderschule Lienz absolviert haben (maximale Schuldauer: 12 Jahre).

### 1.1.1 Höhe der Familienbeihilfe

„Die allgemeine Familienbeihilfe beträgt **109,7 Euro** (einschließlich des Kinderabsetzbetrages von **58,4 Euro 168,1 Euro**) pro Kind und Monat und erhöht sich, wenn das Kind bestimmte Altersgrenzen überschreitet; es ist hierfür kein gesonderter Antrag notwendig.

Auch diese Beträge erhöhen sich sowohl ab 1. Jänner 2016 als auch ab 1. Jänner 2018 um je 1.9%.

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt **150 Euro** (ab 1. Jänner 2016: **152,9 Euro**; ab 1. Jänner 2018: **159,9 Euro**) monatlich.“ (Bundesministerium für Familie und Jugend 2015, S 5)

### 1.1.2 Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder

Für die Eltern der behinderten Kinder gibt es verschiedene Freibeträge, die bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden und die nicht durch den Selbstbehalt gekürzt werden. Je höher der Grad der Behinderung ist, desto größer ist

auch der Freibetrag, jedoch steht dieser nur zu, wenn der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 25 % beträgt. (vgl. Bundesministerium für Finanzen 2014, S 96)

#### 1.1.2.1 Freibeträge für Kinder mit 25-49%iger Behinderung

Der Jahresfreibetrag beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen **75 Euro** und **243 Euro**. Zusätzlich können pauschalisierte Freibeträge für notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden. (vgl. Bundesministerium für Finanzen 2014, S 96-97)

#### 1.1.2.2 Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung

Neben dem Bezug der erhöhten Familienbeihilfe steht ein monatlicher Pauschalbetrag von **262 Euro** zu. Zusätzlich können Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und das Schulgeld für eine Behindertenschule geltend gemacht werden. Das Schulgeld für Kinder der Sonderschule Lienz ist daher bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen. Bis zu maximal 2300 Euro zusätzlich können für behinderte Kinder für Kinderbetreuungskosten beantragt werden. Dies geht jedoch nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs des Kindes. (vgl. Bundesministerium für Finanzen 2014, S 97)

#### 1.1.3 Schulfahrtbeihilfe

Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

§ 30c. (1) FLAG 1967:

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

a)

an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**4,4 Euro,**

b)

an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**8,8 Euro,**

c)

an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**13,1 Euro.**

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

a)

an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**6,6 Euro,**

b)

an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**13,1 Euro,**

c)

an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich

**19,7 Euro.**

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat tarifmäßig, aber höchstens im Ausmaß des für den maßgeblichen Schulweg geltenden Verrechnungstarifes (§ 29 ÖPNRV-G 1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 204/1999) notwendig aufgelaufenen Kosten, abzüglich eines Selbstbehaltes von **19,6 Euro** für jedes Schuljahr. Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf diesen Selbstbehalt anzurechnen. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.



Foto 1: Schülertransport

#### 1.1.4 Pflegegeld

Ist der Schüler der Sonderschule Lienz erheblich behindert, kann auch um Pflegegeld angesucht werden. Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen. Die tatsächlichen Kosten für die Pflege übersteigen meist das zustehende Pflegegeld. ( vgl. Pollani 2015, S 14)

##### 1.1.4.1 Voraussetzungen

- „Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mind. sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden/Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum möglich ist

- Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in 7 Stufen festgelegt.“ (Pollani 2015, S 14)

#### 1.1.4.2 Höhe des Pflegegeldes

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt monatlich zwischen **154,20 Euro** und **1.655,80 Euro**.

(vgl. HELP.GV.AT, 2015)

#### 1.1.5 Kostenersatz für Hilfsmittel

Für behinderte SonderschülerInnen, die Hilfsmittel (z. B. einen Rollstuhl) benötigen, können deren Eltern bei ihrer zuständigen Krankenkasse einen Zuschuss zu den Kosten beantragen. Die Höhe des Kostenersatzes hängt von der Rechnungssumme sowie dem Grad der Behinderung und dem Einkommen der Eltern ab. Ein Selbstbehalt wird abgezogen. (vgl. Pollani 2015, S 13)



Foto 2: Kind im Rollstuhl

### 1.1.6 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Familien, deren Kinder die Sonderschule Lienz besuchen, wohnen teilweise in entlegenen Gegenden. Falls sie mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie, zu einem Arzt oder ins Krankenhaus müssen, können sie um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort des Arztes oder zu dem Therapeuten und der Art des Verkehrsmittels. Nur die Fahrt zum nächstgelegenen Vertragsarzt wird vergütet. (vgl. HELP.GV:AT, 2015)

## 1.2 2. Landesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen

In diesem Kapitel befasst sich der Diplomand mit den Förderungen des Landes Tirol.

### 1.2.1 Tirol

Im Tiroler Rehabilitationsgesetz ist der Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe geregelt. Aufgabe ist es, die unterschiedlichsten Förderungen für beeinträchtigte Menschen zu genehmigen, um diese Menschen in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern.

„Um diese Vorgabe zu erreichen, werden folgende Leistungen erbracht:

- Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Hilfe zum Lebensunterhalt bei Notlage von Menschen mit Behinderung
- Genehmigung persönlicher Hilfe durch Betreuung, Anleitung und Beratung
- Gewährung von Zuschüssen im Rahmen sozialer Rehabilitationsmaßnahmen
- Rechtsauskünfte
- Überprüfung und Feststellung von Rehabilitationseinrichtungen auf ihre medizinische, technische und personelle Eignung
- Entwicklung zukunftsorientierter Konzepte

- Die Maßnahmen können nur auf schriftlichen Antrag des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin gewährt werden.“ (Land Tirol Abteilung Soziales 2016)

Die Förderungen des Landes Tirol sind im §15 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (TRG) geregelt. Ziel ist es, die Mehrkosten, die den Eltern der behinderten Kinder entstehen, abzufedern, um den Kindern ein möglichst selbstständiges Leben zu ermöglichen. Die Fördermittel kommen besonders Eltern mit geringem Einkommen zu Gute, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen. (vgl. Land Tirol Abteilung Soziales 2010, S 4)

„Eine Person ist begünstigt im Sinne des TRG, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 oder 4 des TRG erfüllt;
2. sie aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder psychischen Verfassung, sofern diese nicht überwiegend als altersbedingtes Leiden oder Gebrechlichkeit (lit i) zu beurteilen ist, in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben voraussichtlich dauernd wesentlich eingeschränkt ist;
3. ein Rehabilitationsziel im Sinne einer Eingliederung in das gesellschaftliche Leben erreicht werden kann;
4. ihr monatliches (Familien-) Einkommen die in dieser Richtlinie angeführten Beträge nicht übersteigt (§ 13 und 15).“ (Land Tirol Abteilung Soziales 2010, S 4)

Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag auf eine Fördermaßnahme beim Land Tirol stellen. Dem Antrag beizulegen sind Angaben über die Art und das Ausmaß der Behinderung ihrer Kinder (z. B. ärztliche Bescheinigungen, Gutachten etc.). Weiters muss das Familieneinkommen nachgewiesen werden und es ist anzugeben, ob andere Stellen bereits Förderungen durchgeführt haben. Außerdem ist eine Meldebestätigung sowie die Rechnung und der Zahlungsnachweis im Original beizubringen. Auch eine Begründung, warum die Förderung unbedingt erforderlich ist, ist notwendig. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch,



die Entscheidung erfolgt nicht mittels eines Bescheides, sondern mit formlosen Schreiben. (vgl. Land Tirol Abteilung Soziales 2010, S 15-16)

„Förderbare Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges
- b) Mobilitätzuschüsse
- c) Barrierefreier Umbau des Wohnraumes
- d) Besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen
- e) Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkung des Bewegungsapparats
- f) Sonstige Maßnahmen und Hilfsmittel
- g) Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren
- h) Ferienaktionen“ (Land Tirol Abteilung Soziales 2010, S 6)

Der Schulunterricht der Kinder der Sonderschule Lienz, die alle einen Sonderpädagogischen Förderbedarf haben, erfordert speziell ausgebildete Lehrkräfte. Neben diesem Förderbedarf haben die Kinder mit Beeinträchtigungen oftmals einen weitergehenden Betreuungsbedarf. Lehrer für diese Arbeit einzusetzen, stellt das Land Tirol vor finanziell fast unlösbare Probleme. Deshalb werden in zunehmenden Maße SchulassistentInnen herangezogen, um die Schüler ganztägig (auch in der Mittagsphase) gut betreuen zu können. Diese „Hilfskräfte“ haben speziell die Aufgabe, den SchülerInnen der Sonderschule Lienz die Unterstützung für jene Tätigkeiten in der Schule zu geben, welche diese auf Grund ihres Handicaps selbst nicht durchführen können. Außerdem sollen die Lehrkräfte entlastet werden, damit sich die Lehrpersonen auf die zu vermittelnden Lerninhalte konzentrieren können.

Das Land Tirol sieht im § 14 TRG die Gewährung einer finanziellen Hilfestellung für jene Gemeinden vor, die SchulassistentInnen anstellen, um die finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden zu einem großen Teil abzufedern. (vgl. Land Tirol Abteilung Soziales 2010, S 3)



**Foto 3: Schulassistent**

Die Sonderschule Lienz betreut auch Kärntner SchülerInnen. Das Land Kärnten gewährt ähnliche Beihilfen wie das Land Tirol. Deshalb wird auf die Kärntner Förderungen nicht näher eingegangen.

### 1.3 Bundesweite Hilfen privater Einrichtungen

In besonderen Notsituationen haben die Eltern der SonderschülerInnen Lienz die Möglichkeit, sich an private Einrichtungen und soziale Einrichtungen zu wenden. Nachfolgend werden einige Institutionen vorgestellt, wobei speziell Vereine angeführt sind, die in Osttirol und Oberkärnten aktiv sind.

#### 1.3.1 Caritas ([www.caritas.at](http://www.caritas.at))

Insbesondere bietet die Caritas in Not geratene Familien Beratung, Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Haushaltsführung (falls z. B. die Mutter länger krankheitshalber diese Aufgaben nicht mehr ausüben kann), aber auch finanzielle Überbrückungshilfen an. Speziell die Familienhilfe KIB (Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Körper-, Sinnes-, Intellektuellen und Mehrfachbehinderungen) ist für die Eltern der SonderschülerInnen Lienz ein wichtiger Ansprechpartner. (vgl. Pollani 2015, S 18)

### 1.3.2 Lebenshilfe Tirol ([www.tirol.lebenshilfe.at](http://www.tirol.lebenshilfe.at))

Bereits mindestens 1 Jahr vor Abschluss der Sonderschule Lienz werden die Schüler auf ein späteres Leben vorbereitet. Kinder mit erheblicher Behinderung, die nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, werden meist in den Einrichtungen und Werkstätten der Lebenshilfe Tirol betreut. Um den Übergang von der Schule in das weitere Leben zu erleichtern, haben die SchülerInnen die Möglichkeit, Schnuppertage in der Lebenshilfe zu verbringen. Das Land Tirol übernimmt einen Großteil der Betreuungskosten und finanziert auch den Heimaufenthalt in den Räumlichkeiten der Lebenshilfe bzw. das „betreute Wohnen“ unter Aufsicht von MitarbeiterInnen der Lebenshilfe.

### 1.3.3 Sozialverein Lienzener Brücke

Dieser eher kleine Osttiroler Sozialverein hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, Angehörigen von Osttiroler Patienten, die in der Klinik Innsbruck behandelt werden, eine kostenlose Unterkunft in der Nähe des Klinikgeländes zur Verfügung zu stellen. Da einige SchülerInnen der Sonderschule Lienz an schweren Krankheiten leiden und manchmal mehrmals im Jahr in der Landeshauptstadt behandelt werden müssen, ist die Gratisunterbringung der Eltern für die SonderschülerInnen in Lienz eine wichtige Hilfestellung.

### 1.3.4 Hand in Hand ([www.hih-osttirol.at](http://www.hih-osttirol.at))

Im Jahre 1999 wurde dieser Verein aus dem Elternverein der Sonderschule Lienz gegründet. Eine starke Grippewelle erfasste damals viele Eltern behinderter Kinder und es stellte sich das große Problem, dass sie nicht mehr in der Lage waren, ihre Kinder zu betreuen. Um sich besser gegenseitig unterstützen zu können gründeten die Eltern einen Selbsthilfeverein, dem inzwischen 57 Familien mit beeinträchtigten Kindern angehören.

Es werden Informationsabende organisiert, soziale Aktivitäten unternommen, aber auch finanzielle Hilfen zur Anschaffung von sonderpädagogischen Arbeitsmaterialien etc. geleistet. (vgl. Hand in Hand, o. J.)

### 1.3.5 Selbsthilfe Osttirol ([www.selbsthilfe-osttirol.at](http://www.selbsthilfe-osttirol.at))

In Osttirol gibt es die verschiedensten Selbsthilfegruppen. Die Eltern der SonderschülerInnen Lienz können sich an die Selbsthilfegruppen der entsprechenden Krankheit ihres Kindes wenden, um Unterstützung für bestimmte Projekte (spezielle Therapien) etc. zu erhalten.

### 1.3.6 Kiwanis ([www.kiwanis.at](http://www.kiwanis.at))

Kiwanis ist ein weltumfassender Zusammenschluss von sozial eingestellten Männern und Frauen auf Clubbasis. Auch in Lienz gibt es einen Kiwanisclub, der sich zum Ziel gesetzt hat, besonders die Osttiroler Bevölkerung auf sozialer Basis zu unterstützen. Im Herbst 2015 hat der Kiwanisclub Lienz die SonderschülerInnen Lienz nach Belgien eingeladen und sämtliche Kosten dafür getragen. Die SchülerInnen erlebten dabei unvergessliche Tage in Belgien. ([www.sonderschule-lienz.at](http://www.sonderschule-lienz.at)).



Foto 4: SonderschülerInnen in Belgien

### 1.3.7 Lions Club ([www.lions.at](http://www.lions.at))

Der Lions Club ist ein Serviceclub, dessen Motto „We Serve“ lautet. Die Förderung sollte schnell und unbürokratisch von statten gehen. Speziell für behinderte Kinder

fördert der Club Therapien, Integration und versucht, die Eltern bestmöglich zu unterstützen. (vgl. Lions Club Österreich, o. J.)

So fördert der Lions Club Lienz schon seit vielen Jahren den alljährlichen Meeraufenthalt der SonderschülerInnen Lienz in Lignano indem er die erheblichen Fahrtkosten zur Gänze übernimmt. Am Rosenmontag ist es bereits eine langjährige Tradition, dass alle SchülerInnen der Sonderschule Lienz (unter Beisein fast aller Clubmitglieder und einzelner Volksschulklassen) zu einem Kinonachmittag im CineX Lienz eingeladen werden, wobei jeder Teilnehmer gratis ein Getränk und Popcorn erhält.

### 1.3.8 Rotary ([www.rotary.at](http://www.rotary.at))

Rotary ist der weltweit älteste Club, in dem sich Frauen und Männer zusammengeschlossen haben, um wohltätige Zwecke zu unterstützen. So werden von den einzelnen Clubs Benefizveranstaltungen organisiert, um mit dem Erlös soziale Projekte zu entwickeln und zu fördern. (vgl. Rotary Distrikt 1910 & 1920, o. J.)

Gemeinsam mit den Soroptimisten Lienz und dem Round Table Lienz haben der Kiwanisclub Lienz, Lions Club Lienz, und Rotary Lienz im Frühjahr 2014 das Kunst- und Sozialprojekt „EinzigARTig 2014“ finanziell unterstützt. Ziel dieses Projektes war es, die SchülerInnen der Sonderschule Lienz ein Monat lang in den Mittelpunkt der Stadt Lienz zu rücken, um das gegenseitige Verständnis und die Integration zu fördern. So wurden vom weltweit anerkannten Künstler Oskar Stocker riesige Porträts aller SchülerInnen angefertigt. Die Firma Durst produzierte gratis riesige Plakate, die in ganz Lienz angebracht wurden. Weiters fanden regelmäßig Veranstaltungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“, in der Spitalskirche in Lienz statt, in der alle Originalbilder der Kinder ausgestellt wurden.





Foto 5: EinzigARTig 2014